



Aktenzeichen: 151-20/2022

Bad Loipersdorf, 11.04.2022

Gegenstand: **Franz Kowald**
Baubehördliche Bewilligung
Betriebsgebäude für Weingarten in Stein - Kellerstöckl, Änderungen zum bereits bewilligten Projekt

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom:	11.04.2022
hat	Franz Kowald
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steierm. Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.f.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Betriebsgebäude für Weingarten in Stein - Kellerstöckl, Änderungen zum bereits bewilligten Projekt
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 474/6
	EZ.: 344
	KG.: Stein angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Betriebsgebäude für Weingarten in Stein - Kellerstöckl, Änderungen zum bereits bewilligten Projekt
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle
Um:	09:30 Uhr, am 27.04.2022
Verhandlungsleiter:	Bgm. Herbert Spirk

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 12.04.2022

(Spirk Herbert)

abgenommen am: 28.04.2022